

Stiftung „Kinder der Gemeinde Möhnesee“



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie die Stiftung „Kinder der Gemeinde Möhnesee“ mit **bis zu 200 Euro** im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie **keine gesonderte Zuwendungsbestätigung** von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts in Form eines Kontoauszuges mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende oder Zustiftung“ enthalten.

Für darüber hinausgehende Spenden/Zustiftungen ist als Nachweis eine von der Stiftung „Kinder der Gemeinde Möhnesee“ ausgestellte individuelle Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen gerne ausstellen. Die Stiftung ist berechtigt, für Spenden und Zustiftungen, die ihr für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Die Stiftung „Kinder der Gemeinde Möhnesee“ ist wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Soest, vom 28.12.2015, unter der StNr. 343/5746/4917 VST als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Wir bestätigen, dass die Spende nur zur Förderung des Stiftungszwecks eingesetzt wird.

Herzlichen Dank für Ihre Zuwendung!

Stiftung „Kinder der Gemeinde Möhnesee“
Der Stiftungsvorstand